

Satzung des Marktes Bad Hindelang über die Erhebung von Gebühren beim Krämermarkt anlässlich des Viehscheides

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- 1) Für die Überlassung von Standplätzen beim alljährlichen Krämermarkt anlässlich des Viehscheides sind Gebühren zu entrichten.
- 2) Gebührenschuldner sind die Inhaber von Plätzen, die am Krämermarkt teilnehmen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes und wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Wird ein Standplatz in Aussicht gestellt, kann eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühr verlangt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Grundgebühr für einen Standplatz beträgt 50,00 €. Die zusätzliche Gebühr beträgt pro angefangenen Frontmeter 10,00 €.

§ 4 Sonstiges

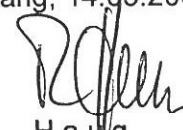
- 1) Die Stände und Buden sind von den Marktlieferanten auf ihre Kosten aufzustellen und abzuräumen.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur auf Verlangen zurückerstattet, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor dem Markt zurückgezogen wird.
- 3) Wird der Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1993 außer Kraft.



Hindelang, 14.03.2002


H a u g
1. Bürgermeister